

Info-Schreiben Nr. 14

Liebe Leserinnen und Leser,

das Jahr ist jetzt schon einige Wochen alt und wir hoffen, dass es für uns alle, trotz der Pandemie, ein schönes und gesundes Jahr werden wird.

Neue Maßnahmen, neue Richtlinien und Änderungen wurden beschlossen und sind in Kraft getreten. Der Lockdown wurde nun bis zum 14. Februar 2021 verlängert. Die Impfphase ist endlich in die erste Runde gegangen. **Wir schauen nach vorn!**

In unserem ersten Info-Schreiben in diesem neuen Jahr gehen wir insbesondere auf die Überbrückungshilfe III ein. Des Weiteren hat unsere Tochtergesellschaft, ARK Rechtsanwälte GmbH, für Sie „*Neue Chancen in der Sanierung und für den Unternehmenserhalt*“ unter Punkt 4 zusammengefasst.

Für Rückfragen, Antragstellungen o. ä. kontaktieren Sie bitte Ihre Beraterin / Ihren Berater bei uns im Hause.

Wir recherchieren weiter und versorgen Sie mit Informationen über Neuerungen und Maßnahmen, die für Sie und Ihr Unternehmen wichtig und entscheidend sein können.

**WIR
SIND
STARK**
...gemeinsam!

Inhaltsverzeichnis

1. Überbrückungshilfe II	3
2. November-/Dezemberhilfe	3
3. Überbrückungshilfe III	3
3.1 Die Überbrückungshilfe III wird vereinfacht.....	3
3.2 Förderfähige Fixkosten.....	4
3.3 Einzelhandel	5
3.4 Reisebranche.....	6
3.5 Veranstaltungs- und Kulturbranche	6
3.6 „Neustarthilfe“ für Soloselbständige verbessert.....	7
3.7 Frei wählbare Basis.....	8
4. Sanierung und Unternehmenserhalt / Insolvenzantragspflicht	9
5. Verlängerung von Stundungsmöglichkeiten.....	10
6. Liquidität	11
6.1 NBank.....	11
6.2 Bürgschaftsbank Sachsen-Anhalt	11
7. Sonderzahlung an Arbeitnehmer/innen	11
8. Umsatzsteuer - Aussetzung Sondervorauszahlung 2021.....	11
9. Digitale Wirtschaftsgüter.....	12
10. Familie.....	12
10.1 erweiterter Kinderkrankengeldanspruch	12
10.2 Notbetreuung.....	13

1. Überbrückungshilfe II

Die Überbrückungshilfe II umfasst die Fördermonate September bis Dezember 2020. Die **Antragsfrist** wurde **bis zum 31. März 2021 verlängert**.

In unserem [Info-Schreiben Nr. 11 vom 6. November 2020](#) haben wir Ihnen eine detaillierte Übersicht der Überbrückungshilfe II vorgestellt.

2. November-/Dezemberhilfe

Die Novemberhilfe richtet sich an Unternehmen, Betriebe, Selbständige, Vereine und Einrichtungen, die von Schließungen im November besonders stark betroffen waren. Dafür wurden seit Ende November Abschlagszahlungen gewährt. Die Höhe der Abschlagszahlungen betrug zunächst maximal EUR 10.000 und wurde in der Zwischenzeit auf maximal EUR 50.000 erhöht. Die **Auszahlungen** für außerordentliche Wirtschaftshilfe für November sind **seit 12. Januar 2021 möglich**.

Die Antragsstellung für die außerordentliche Wirtschaftshilfe im Monat Dezember, die sich an die Novemberhilfe anschließt, ist seit Ende Dezember 2020 möglich. Auch hier werden – seit dem 5. Januar 2021 – zunächst Abschlagszahlungen gewährt.

Die **Antragsfrist** wurde für beide Hilfen **bis zum 30. April 2021 verlängert**.

3. Überbrückungshilfe III

3.1 Die Überbrückungshilfe III wird vereinfacht

- Der Förderzeitraum umfasst November 2020 bis Juni 2021.
- **Antragsberechtigt** sind **Unternehmen**, die in einem Monat des Förderzeitraums einen **Umsatzeinbruch von mindestens 30 %** im Vergleich zum Referenzmonat im Jahr 2019 erlitten haben. Sie können die Überbrückungshilfe III für den betreffenden Monat beantragen. Ein darüberhinausgehender Nachweis entfällt.
- **Antragsberechtigt** sind **Unternehmen** mit einem **Jahresumsatz von bis zu EUR 750 Mio.** in Deutschland. Damit haben auch größere mittelständische Unternehmen Zugang zu dieser Hilfe, was insbesondere auch im Einzelhandel wichtig ist.
- Die **Abschlagszahlungen** und die **Antragsstellung** starten im **Februar 2021**. Die regulären **Auszahlungen** beginnen im **März 2021**.
- Die **monatlichen Höchstbeträge** werden deutlich **erhöht** und **vereinheitlicht**. Unternehmen können bis zu EUR 1,5 Mio. Überbrückungshilfe pro Monat erhalten (statt EUR 200.000 bzw. EUR 500.000). **Allerdings gelten die Obergrenzen des europäischen Beihilferechts.**

- Der **Höchstbetrag** der **Abschlagszahlungen** wird auf EUR 100.000 angehoben, um Unternehmen schnell und effektiv helfen zu können.
- Eine **Doppelförderung** ist **ausgeschlossen**, daher sind Unternehmen, die November- bzw. Dezemberhilfe erhalten haben, für diese beiden Monate nicht antragsberechtigt. Leistungen nach der Überbrückungshilfe II für diese Monate werden angerechnet.

3.2 Förderfähige Fixkosten

Gern stellen wir Ihnen die förderfähigen Kosten vor – die Änderungen bzw. Anpassungen haben wir farblich hervorgehoben:

1. Mieten und Pachten für Gebäude, Grundstücke und Räumlichkeiten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit des Unternehmens stehen. **Kosten für ein häusliches Arbeitszimmer sind förderfähig, wenn sie für das Jahr 2019 steuerlich abgesetzt wurden.** Sonstige Kosten für Privaträume sind nicht förderfähig.
2. Weitere Mietkosten, **insbesondere für Fahrzeuge und Maschinen**
3. Zinsaufwendungen für Kredite und Darlehen
4. **Handelsrechtliche Abschreibungen für Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens in Höhe von 50 % des Abschreibungsbetrages, wobei für das Gesamtjahr ermittelte Abschreibungsbeträge pro rata temporis auf den jeweiligen Förderzeitraum anzupassen sind.**
5. Finanzierungskostenanteil von Leasingraten
6. Ausgaben für notwendige Instandhaltung, Wartung oder Einlagerung von Anlagevermögen und gemieteten Vermögensgegenständen, einschließlich der EDV
7. Ausgaben für Elektrizität, Wasser, Heizung, Reinigung und Hygienemaßnahmen
8. Grundsteuern
9. Betriebliche Lizenzgebühren
10. Versicherungen, Abonnements und andere feste Ausgaben
11. Kosten für den Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüfer oder Rechtsanwalt, die im Rahmen der Beantragung der Corona-Überbrückungshilfe anfallen
12. Kosten für Auszubildende
13. Personalaufwendungen im Förderzeitraum, die nicht von Kurzarbeitergeld erfasst sind, werden pauschal mit 20 % der Fixkosten nach den Ziffern 1 bis 11 gefördert. Lebenshaltungskosten oder ein Unternehmerlohn* sind nicht förderfähig.

14. Bauliche Modernisierungs-, Renovierungs- oder Umbaumaßnahmen bis zu EUR 20.000 pro Monat zur Umsetzung von Hygienekonzepten. Erstattet werden Kosten, die im Zeitraum März 2020 bis Juni 2021 angefallen sind. Außerdem können unter denselben Voraussetzungen auch Investitionen in Digitalisierung (z. B. Aufbau oder Erweiterung eines Online-Shops, Eintrittskosten bei großen Plattformen) einmalig bis zu EUR 20.000 Euro als erstattungsfähig anerkannt werden.
15. Marketing- und Werbekosten maximal in Höhe der entsprechenden Ausgaben im Jahre 2019. Bei Unternehmen, die zwischen dem 1. Januar 2019 und dem 30. April 2020 gegründet wurden, Marketing- und Werbekosten maximal in Höhe der entsprechenden Ausgaben für zwölf Monate in einem beliebigen Zeitraum seit Gründung.

*Nur im Rahmen der Schluss-Abrechnung der Fixkostenhilfe wird für die Ermittlung der ungedeckten Fixkosten ein **fiktiver Unternehmerlohn** bei Unternehmen und Soloselbständigen bis zur Höhe der gesetzlichen Pfändungsfreigrenze angerechnet, wenn sie kein Geschäftsführergehalt in ihrer Gewinn- und Verlustrechnung ausweisen.

Die Fixkostenerstattung ist – wie bisher – abhängig vom Umsatzrückgang. Die Höhe der Zuschüsse orientiert sich am Rückgang des Umsatzes im Vergleich zum entsprechenden Monat des Jahres 2019 und ist wie folgt gestaffelt:

- bei einem Umsatzrückgang von 30 bis 50 % werden 40 % der förderfähigen Fixkosten erstattet,
- bei einem Umsatzrückgang von 50 bis 70 % werden 60 % der förderfähigen Fixkosten erstattet
- bei einem Umsatzrückgang von mehr als 70 % werden 90 % der förderfähigen Fixkosten gezahlt.

3.3 Einzelhandel

- Für Einzelhändler, die im Jahr 2019 aus ihrer regulären Geschäftstätigkeit einen Gewinn und im Jahr 2020 einen Verlust erwirtschaftet oder die erst im Jahr 2020 gegründet wurden und in diesem Jahr einen Verlust erwirtschaftet haben und die direkt von Schließungsanordnungen betroffen sind, **wird die Abschreibungsmöglichkeit unter Nr. 4 der förderfähigen Maßnahmen** unter definierten Voraussetzungen auf das Umlaufvermögen **erweitert**.

- Für verderbliche Ware (unbrauchbar bei Nichtverkauf) und für Saisonware der Wintersaison 2020/2021 wird eine Sonderregelung für Einzelhändler eingeführt. Das betrifft z. B. Weihnachtsartikel, Feuerwerkskörper und Winterkleidung.
- Einzelhändler können unter bestimmten Voraussetzungen ihre Abschreibungen auf das Umlaufvermögen bei den Fixkosten berücksichtigen. Diese Warenabschreibungen können zu 100 % als Fixkosten zum Ansatz gebracht werden. Dies ergänzt die bereits vorgesehene Möglichkeit, handelsrechtliche Abschreibungen für Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens in Höhe von 50 % des Abschreibungsbetrages als förderfähige Kosten in Ansatz zu bringen.
- Unternehmen haben Dokumentations- und Nachweispflichten für den jeweiligen Verbleib bzw. die Wertentwicklung der Waren zu erfüllen.

Tipp: Wenn Einzelhändler sich digital wettbewerbsfähig aufstellen wollen, können sie dabei ab sofort geförderte Beratungsdienstleistungen in Anspruch nehmen. Mit dem Programm „Niedersachsen Digital aufgeLaden“ fördert das Niedersächsische Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung Digitalisierungsberatungen für kleine und mittlere Einzelhandelsunternehmen durch autorisierte Beratungsunternehmen mit bis zu EUR 2.500. Die IHK Niedersachsen (IHKN) bietet gemeinsam mit der NBank und einer Digitalagentur eine [Online Veranstaltung](#) über dieses Förderprogramm an. Die Teilnahme ist kostenfrei.

3.4 Reisebranche

Die Reisebranche gehört zu den am stärksten betroffenen Branchen. Durch eine umfassende Berücksichtigung der Kosten und Umsatzausfälle durch Absagen und Stornierungen wird die Branchenbelastung deutlich abgefedert. Die bisher vorgesehenen **Regelungen wurden** nunmehr **ergänzt**. So werden externe Vorbereitungs- und Ausfallkosten um eine 50 %-ige Pauschale für interne Kosten erhöht und auch bei den Fixkosten berücksichtigt.

3.5 Veranstaltungs- und Kulturbranche

Für die Veranstaltungs- und Kulturbranche werden im Rahmen der allgemeinen Zuschussregeln zusätzlich zu den übrigen förderfähigen Kosten auch die Ausfall- und Vorbereitungskosten für geschäftliche Aktivitäten im Zeitraum von März bis Dezember 2020 erstattet.

3.6 „Neustarthilfe“ für Soloselbständige verbessert

- Soloselbständige können im Rahmen der Überbrückungshilfe III statt einer Einzelerstattung von Fixkosten eine **einmalige Betriebskostenpauschale** („Neustarthilfe“) beantragen.
- Die Neustarthilfe steht Soloselbständigen zu, die ihr Einkommen im Jahr 2019 zu mindestens **51 % aus ihrer selbständigen Tätigkeit** erzielt haben.
- Auch sogenannte unständig Beschäftigte können die Neustarthilfe beantragen. Damit wird insbesondere Schauspielerinnen und Schauspielern, die häufig sowohl Einkommen aus selbständiger Tätigkeit als auch aus unständiger Beschäftigung beziehen, geholfen. Einkünfte aus unständiger Beschäftigung werden insoweit den Umsätzen aus Soloselbständigkeit gleichgestellt.
- Die volle Betriebskostenpauschale erhält, wessen Umsatz im Zeitraum Januar 2021 bis Juni 2021 im Vergleich zu einem sechsmonatigen Referenzumsatz 2019 um 60 % oder mehr zurückgeht.
- Die **Bedingungen** der einmaligen **Betriebskostenpauschale** werden deutlich **verbessert**. Sie wird auf 50 % des Referenzumsatzes verdoppelt; bisher waren 25 % vorgesehen. Der Referenzumsatz beträgt im Regelfall 50 % des Gesamtumsatzes 2019. Damit beträgt die Betriebskostenpauschale normalerweise 25 % des Jahresumsatzes 2019. Für Antragsteller/innen, die ihre selbständige Tätigkeit erst ab dem 1. Januar 2019 aufgenommen haben, gelten besondere Regeln. Die maximale Höhe beträgt EUR 7.500; bisher waren EUR 5.000 vorgesehen. Bei einem Umsatz von EUR 20.000 (Durchschnittsumsatz in der Künstlersozialkasse) werden also EUR 5.000 Neustarthilfe gezahlt (50 % des Referenzumsatzes für sechs Monate 2019 / EUR 10.000).
- Die Betriebskostenpauschale wird zu Beginn der Laufzeit als Vorschuss ausgezahlt, auch wenn die konkreten Umsatzeinbußen während der Laufzeit Januar 2021 bis Juni 2021 noch nicht feststehen. Sollte der Umsatz während der sechsmonatigen Laufzeit bei über 40 % des sechsmonatigen Referenzumsatzes liegen, sind **die Vorschusszahlungen anteilig zurückzuzahlen**.
- Der Zuschuss zu den Betriebskosten wird nicht auf Leistungen der Grundsicherung angerechnet und auch nicht bei der Ermittlung des Einkommens zur Bestimmung des Kinderzuschlags berücksichtigt.
- Es handelt sich – wie bei den anderen Zuwendungen der Überbrückungshilfe – um einen steuerbaren Zuschuss.

3.7 Frei wählbare Basis

Die EU lässt im Rahmen von beihilferechtlichen Regelungen keine unbegrenzten Förderungen an die Unternehmen zu. Antragsteller können wählen, nach welcher beihilferechtlichen Regelung sie die Überbrückungshilfe III beantragen:

- Wenn dies auf Basis der Bundesregelung Fixkostenhilfe geschieht (max. EUR 3 Mio. pro Unternehmen), ist zu beachten, dass aufgrund des europäischen Beihilferechts entsprechende ungedeckte Fixkosten bzw. Verluste nachgewiesen werden müssen. Eine Förderung ist je nach Unternehmensgröße bis zu 70 bzw. 90 % der ungedeckten Fixkosten möglich.
- Bei Zuschüssen von insgesamt bis zu EUR 1 Mio. kann die Bundesregelung Kleinbeihilfen-Regelung sowie die De-minimis-Verordnung genutzt werden ohne den Nachweis von Verlusten. Das ist ein wichtiger Unterschied zur Überbrückungshilfe II, die allein auf der Fixkostenregelung basiert und bei der stets ein Verlustnachweis erfolgen muss.

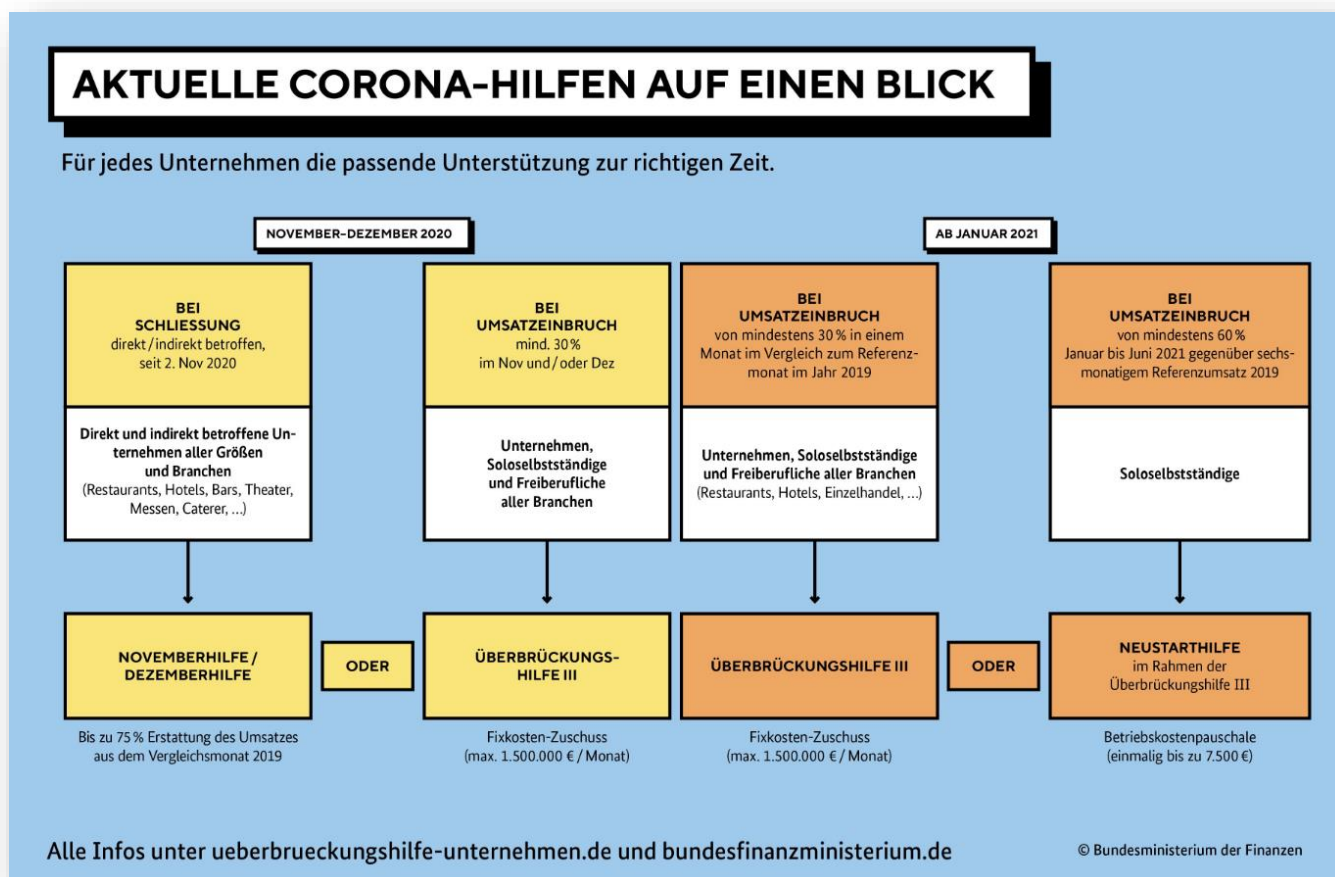
Bei der Beantragung aller Beihilfen sind die Kumulierungen bei Ermittlung der Höchstbeträge zu beachten.

Am 28. Januar 2021 hat die Europäische Kommission ihren befristeten Rahmen für staatliche Beihilfen während der Corona-Pandemie (Temporary Framework) erneut verlängert und erweitert. Insbesondere wurden die beihilferechtlichen Obergrenzen für Kleinbeihilfen und Fixkostenhilfen substantiell erhöht:

- Erhöhung der Obergrenzen für Kleinbeihilfen auf EUR 1,8 Mio. (bislang EUR 800.000)
- Erhöhung der Obergrenzen für Fixkostenhilfen auf EUR 10 Mio. (bislang EUR 3 Mio.)
- Verlängerung des befristeten Rahmens einheitlich bis 31.12.2021 (bislang Befristung bis 30.06.2021, für größere Rekapitalisierungen bis 30.09.2021)

[Pressemitteilung](#)

Das Bundesministerium der Finanzen hat auf seiner Webseite [eine Übersicht der aktuellen Corona-Hilfen auf einen Blick](#) zusammengefasst:



4. Sanierung und Unternehmenserhalt / Insolvenzantragspflicht

Mit dem Jahreswechsel sind – flankierend zu den Maßnahmen des Bundes zur Unterstützung der durch die Corona-Pandemie betroffenen Unternehmen – diverse neue gesetzlichen Regelungen in Kraft getreten, mit denen Unternehmen in der Krise in die Lage versetzt werden sollen, ein gesetzlich abgesichertes Sanierungsverfahrens auch außerhalb eines Insolvenzverfahrens durchführen zu können. Kernstück dieser gesetzlichen Neuregelungen ist das Unternehmensstabilisierungs- und Restrukturierungsgesetz (StaRUG), auf dessen Grundlage über einen Plan individuelle Sanierungsvereinbarungen mit den Gläubigern getroffen werden können. Hinzu kommen Regelungen, die von der Corona-Pandemie betroffenen Unternehmen bis zum 31. Dezember 2021 auch einen erleichterten Zugang zum insolvenzrechtlichen Eigenverwaltungsverfahren ermöglichen (**Ausnahme zur Insolvenzantragspflicht** siehe [ARK Info-Schreiben Nr. 13](#), diese Regelung wurde bis **30.04.2021 verlängert**).

Die zu unserer Unternehmensgruppe gehörende [ARK Rechtsanwälte GmbH](#) hat diese gesetzlichen Neuregelungen sowie die damit verbundenen Alternativen für eine Sanierung für Sie zusammengefasst:

[„Neue Chancen in der Sanierung und für den Unternehmenserhalt ab 01.01.2021“](#)

Für weitergehende Fragen können Sie sich entweder direkt an Herrn Rechtsanwalt Fromm wenden oder an Ihren zuständigen Berater, der dann einen Kontakt mit unseren Rechtsanwälten herstellen wird.

5. Verlängerung von Stundungsmöglichkeiten

Die Regelungen der Stundungsmöglichkeiten, beschrieben im BMF-Schreiben vom 19. März 2020, die bis zum 31. Dezember 2020 befristet waren, werden mit dem BMF-Schreiben vom 22. Dezember 2020 verlängert.

So können Steuerpflichtige, die durch die Corona-Krise unmittelbar und nicht unerheblich negativ wirtschaftlich betroffen sind, bei ihrem Finanzamt **bis zum 31. März 2021** einen Antrag auf (Anschluss-)Stundung aller bis zum 31. März 2021 fälligen Steuern im Rahmen eines vereinfachten Verfahrens stellen. **Die Stundungen laufen dann längstens bis zum 30. Juni 2021.**

Unverändert bleibt:

Darüberhinausgehende Anschlussstundungen sollen im vereinfachten Verfahren nur im Zusammenhang mit einer angemessenen, **längstens bis zum 31. Dezember 2021** dauernden Ratenzahlungsvereinbarung gewährt werden. Stundungszinsen werden in diesen Fällen grundsätzlich nicht erhoben.

Über den 30. Juni 2021 hinausgehende Stundungen – ohne Ratenzahlungsvereinbarungen – sind wie im sonst üblichen Antragsverfahren unter Erbringung der erforderlichen Nachweise, insbesondere zu den wirtschaftlichen Verhältnissen, möglich.

[Steuerliche Maßnahmen zur Berücksichtigung der Auswirkungen des Coronavirus \(COVID-19/SARS-CoV-2\) \(bundesfinanzministerium.de\)](#)

6. Liquidität

6.1 NBank

Anfang Januar hat die NBank (*nur für Niedersachsen*) darüber informiert, dass die **Antragstellung für das Förderprogramm [„Niedrigschwellige Investitionsförderung für das Gaststättengewerbe“](#) nicht mehr möglich** ist. Die zur Verfügungen stehenden Mittel wurden ausgeschöpft. Sollten aus dem Sonderprogramm „Gastronomie und Tourismus“ noch Restmittel vorhanden sein, wird die NBank gegebenenfalls im März 2021 weitere Anträge zulassen.

Wir halten Sie auf dem Laufenden!

6.2 Bürgschaftsbank Sachsen-Anhalt

Die Bürgschaftsbank Sachsen-Anhalt (*nur für Sachsen-Anhalt*) hat ihre Express-Bürgschaften Anfang des Jahres erweitert. Der Kredithöchstbetrag wurde auf EUR 500.000 angehoben und soll nun innerhalb von drei Bankarbeitstagen genehmigt werden können.

Damit können Firmen und Betriebe die unterschiedlichsten Kosten, z. B. notwendige Hygienemaßnahmen, Digitalisierungserfordernisse oder aufgelaufene Fixkosten, kurzfristig decken und ausstehende Einnahmen mittelfristig überbrücken.

Die Bürgschaftsbank hat zu den Kriterien ein [Produktblatt](#) herausgegeben.

7. Sonderzahlung an Arbeitnehmer/innen

Wie in unserem letzten Info-Schreiben Nr. 13 vom 18. Dezember 2020 als Annahme erwähnt, wurde die Auszahlungsfrist für eine Sonderzahlung an Arbeitnehmer/innen nun bis zum 30. Juni 2021 verlängert. Arbeitgeber/innen können ihren Beschäftigten aufgrund der Corona-Krise Beihilfe und Unterstützungen bis zu einem Betrag von **maximal EUR 1.500 (Auszahlungen auch in mehreren Teilbeträgen möglich)** steuer- und sozialversicherungsfrei auszahlen oder als Sachleistungen gewähren. **Insgesamt kann diese Beihilfe oder Unterstützung aber nur pro Arbeitnehmer/in innerhalb des Zeitraumes (1. März 2020 – 30. Juni 2021) bis zu maximal EUR 1.500 gewährt werden.** Das BMF hat dies in seinen FAQ (Stand 28. Dezember 2020) klargestellt.

8. Umsatzsteuer - Aussetzung Sondervorauszahlung 2021

Bund und Länder haben sich auf die Neuauflage einer steuerlichen Erleichterung für jene Unternehmen verständigt, die von den Eindämmungsmaßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie wirtschaftlich unmittelbar und nicht unerheblich negativ betroffen sind. **Umsatzsteuerpflichtige**

Unternehmen können ab sofort bei ihrem Finanzamt einen Antrag auf Befreiung von der Pflicht zur Zahlung der Sondervorauszahlung auf die Umsatzsteuer für das Jahr 2021 stellen.

Die Finanzämter sind gehalten, entsprechend begründete Anträge positiv zu bescheiden. Die Regelung tritt ab sofort in Kraft und gilt für Unternehmen mit Dauerfristverlängerung bei einer Antragstellung bis zum 31. März 2021.

9. Digitale Wirtschaftsgüter

Digitale Wirtschaftsgüter sollen rückwirkend zum 1. Januar 2021 abgeschrieben werden können. Damit sollen die Kosten für Computerhardware und -software zur Dateneingabe und -verarbeitung zukünftig im Jahr der Anschaffung oder Herstellung steuerlich vollständig berücksichtigt werden. Die Umsetzung soll untergesetzlich geregelt und damit schnell verfügbar gemacht werden.

10. Familie

Die Bundesregierung hat kurzfristig beschlossen, dass die Verlängerung der Kinderkrankentage auch in 2021 gilt und sie zudem erweitert wird. Nach Zustimmung des Bundesrates am 18. Januar 2021 gilt der Gesetzesbeschluss rückwirkend ab dem 5. Januar 2021 (Erweiterung um Absatz (2a) im § 45 Abs. 2 SGB V).

10.1 erweiterter Kinderkrankengeldanspruch

Gesetzlich versicherte Elternteile können 2021 je gesetzlich krankenversichertem Kind 20 Arbeitstage Kinderkrankengeld beantragen (vorher 10 Arbeitstage). Bei mehreren Kindern hat jeder Elternteil einen Maximalanspruch auf 45 Arbeitstage (vorher 25 Arbeitstage).

Für **gesetzlich versicherte Alleinerziehende** erhöht sich der Anspruch auf 40 Arbeitstage (vorher 20 Arbeitstage). Bei mehreren Kindern haben Alleinerziehende einen Maximalanspruch auf 90 Arbeitstage (vorher 50 Arbeitstage).

Eltern mit geringfügig entlohnter Beschäftigung (Minijob oder 450-Euro Job) haben keinen Anspruch auf Kinderkrankengeld, da sie nicht krankenversicherungspflichtig sind. Sie haben jedoch Anspruch auf unbezahlte Freistellung von der Arbeit.

Für **privat Krankenversicherte** besteht – wie für alle betreuungspflichtigen Eltern – die Möglichkeit einer Entschädigung für Verdienstaufschlag nach § 56 Infektionsschutzgesetz: Für Eltern, die wegen der pandemiebedingten behördlichen Schließung von Kitas und Schulen ihr Kind selbst betreuen müssen und deswegen nicht arbeiten können, gibt es unter bestimmten Voraussetzungen seit Ende März 2020 eine Verdienstaufschlagentschädigung vom Staat (§ 56 Abs. 1a Infektionsschutzgesetz). Damit wird erwerbstätigen Eltern - sowohl von Kita- als auch von Schulkindern bis 12 Jahren

oder älteren Kindern mit Behinderung und Hilfebedürftigkeit - ein Sicherheitsnetz gegeben. Die Entschädigung beträgt 67 % des Nettoeinkommens (max. EUR 2.016 im Monat) und gilt für insgesamt zehn Wochen je Elternteil, bei Alleinerziehenden 20 Wochen - dieser Zeitraum kann tageweise aufgeteilt werden. Diese Regelung gilt bis zum 31. März 2021.

10.2 Notbetreuung

Einen Anspruch auf Kinderkrankengeld haben gesetzlich versicherte Elternteile und Alleinerziehende in 2021 auch dann, wenn eine Betreuung des Kindes zu Hause erforderlich wird, weil pandemiebedingt die Kinderbetreuungseinrichtung bzw. die Schule geschlossen ist oder für die Gruppe bzw. Klasse ein Betretungsverbot ausgesprochen wurde.

Bei Einschränkung des Kinderbetreuungsangebots bzw. die Aussetzung der Präsenzpflcht im Unterricht oder bei Vorlage einer behördlichen Empfehlung, die Einrichtungen nicht zu besuchen, besteht ebenfalls ein Anspruch auf Kinderkrankengeld.